



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 19. April 2023, Zahl: 120-2/2023-01, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung 2023)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1) die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
- 2) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
- 3) die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
- 4) die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
- 5) das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren nach § 30 Abs. 6 StVO 1960,
- 6) die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs. 1 StVO 1960,
- 7) die Erlassung von Bescheiden betreffende Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
- 8) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a. Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b. ein Hupverbot,
 - c. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d. Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
- 9) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
- 10) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO 1960,
- 11) die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45 StVO 1960) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
- 12) die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO 1960,
- 13) die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen nach § 67 StVO 1960,
- 14) die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,
- 15) die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
- 16) die Bestimmung von Begegnungszonen nach § 76c StVO 1960,
- 17) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
- 18) die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3 StVO 1960),

- 19) die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3 StVO 1960),
- 20) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960), sofern sich nicht aus § 95 StVO 1960 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
- 21) die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
- 22) die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
- 23) die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960),
- 24) die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
- 25) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
- 26) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3 StVO 1960),
- 27) die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
- 28) die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi),
- 29) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960),
- 30) die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher